

# SATZUNG



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "K.S. POLONIA".  
Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden: nach der Eintragung lautet der Name: "K.S. POLONIA von 1988 e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - a. Wettspiele im Rahmen des HSB.
  - b. Regelmäßiges Training auf geeigneten Sportplätzen und in geeigneten Sporthallen.
  - c. Das Verständnis für den Wert einer fairen und korrekten Haltung im sportlichen und privaten Leben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Finanz- und Sachspenden, die dem Verein zugutekommen, sind automatisch Vereinseigentum. Im Sonderfall ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Vorstand und Sponsor in Form eines Vertrages zu unterzeichnen.
7. Die Patenschaft als Förderung der Jugendarbeit im In- und Ausland.

## § 3 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen schriftlichen Antrag stellt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung anrufen – diese entscheidet endgültig

## § 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ersten des jeweiligen Monats.

## § 5 Ausschluss von Mitgliedern



Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt hat.

Zum Beispiel:

- Permanentes unsportliches Verhalten des Mitgliedes, das ein Mahnverfahren seitens des Vorstandes zur Folge hat;
- Negative Darstellung des Ansehens des Vereines in der Öffentlichkeit;
- Rückstände der Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Verein;
- Unerlaubtes Entfernen des Vereinseigentums wie auch in Sporthallen des Vereins oder auf privaten Sportplätzen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen anwesender Mitglieder erforderlich ist.

Der Vorstand ist nur berechtigt, das Vereinsmitglied bei den oben genannten Vergehen bis zur Mitgliederversammlung für sämtliche Tätigkeiten zu sperren und den Antrag mit einer Begründung einzurichten.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge regelmäßig zu bezahlen. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand bezüglich des Finanzbedarfs der Vereinsfinanzexistenzgrundlage festgesetzt.

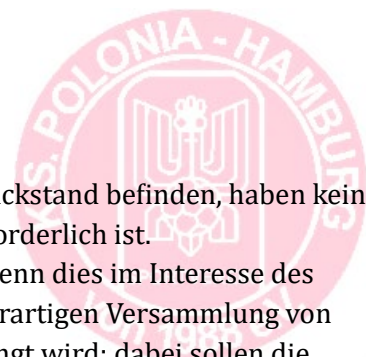
Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden von dem Vorsitzenden bestimmt.
3. Der Vorstand ist bevollmächtigt, die Sport- und Wirtschaftsprogramme alleine zu bestimmen wie auch die damit zusammenhängende Personalbesetzung.
4. Der Schatzmeister ist verpflichtet, bezüglich des Vereinsvermögens die Mitglieder in schriftlicher Form, bezeichnet als „Vereinsfinanzbericht“ einmal pro Jahr – während der Jahreshauptversammlung – zu informieren.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen. Der Aufsichtsrat kontrolliert die satzungsmäßige Arbeit des Vorstandes.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.



2. Die Mitglieder, die sich gegenüber dem Verein im Beitragsrückstand befinden, haben kein Stimmrecht, wobei eine Bestätigung des Schatzmeisters erforderlich ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird: dabei sollen die Gründe angegeben werden.

#### § 9 Einberufung von Mitgliedern

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einen einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Einberufungsfrist liegt bei zwei Wochen.

#### § 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben der anwesenden Mitglieder: wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
5. Die Mitglieder wählen im Satzungsstimmrecht den Vorsitzenden und den Aufsichtsrat.

#### § 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an das Sportsamt der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Auflage, es zur Förderung des VersehrtenSports zu verwenden.